Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 6972.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Drove, Thum und Berg, einer jeden hinsichtlich der von ihr zu bauenden Strecke, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Februar 1868.

(Nr. 6973.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen & Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Fabrikanten O. F. Alsen & Sohn in Itzehoe darauf angetragen worden ist, ihnen den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe zu gestatten, wollen Wir den gedachten Fabrikanten zum Bau und Betrieb dieser Pferde-Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hiermit unter nachstehenden Bedingungen ertheilen:

1) Die Erlaubniß zur Benutzung der Itzehoe-Elmshorner Chaussee, und zwar des Materialbankets derselben, von dem Punkte ab, wo nördlich von Nordoe der für die Eisenbahn herzustellende Damm auf die gedachte Chaussee trifft, bis zum Delfthore von Itzehoe ist eine nach dem Ermessen der Chausseeverwaltung jederzeit widerrufliche.

2) Die Eisenbahn ist in ihrer ganzen Länge innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Konzessionsertheilung ab gerechnet, zu vollenden.

3) Die Legung der Schienen auf der Chaussee hat solchergestalt zu erfolgen, daß die Bewegung des Straßenverkehrs über die Bahn durch dieselbe in keiner Weise beeinträchtigt wird.

4) Den Unternehmern der Eisenbahn steht gegen die Benutzung des Raumes auf der Chaussee zwischen den Schienen ein Widerspruchsrecht nicht zu.

5) Den Raum zwischen den Schienen haben die Unternehmer ordnungsmäßig im bisherigen Stande zu erhalten.

6) Die Ausführung der Eisenbahnanlage erfolgt planmäßig unter der Aufsicht des Eisenbahnkommissariats, dessen Anweisungen unweigerlich zu beachten sind. Hinsichtlich des Baues und der Unterhaltung der Bahn auf dem Planum der Chaussee ist auch den Anforderungen der Chausseebehörde nachzukommen.

7) Sollten die Unternehmer bezüglich der Unterhaltung der Eisenbahn sich einer Säumniß schuldig machen, so ist das Eisenbahnkommissariat resp. die Chausseebehörde befugt, die nöthigen Unterhaltungsarbeiten für Rechnung der Unternehmer in Ausführung bringen zu lassen.

8) Werden in Folge von Aenderungen der Chaussee im Niveau, Breite ꝛc. Veränderungen der Eisenbahn nothwendig, so steht solcherhalb den Unternehmern kein Anspruch auf Entschädigung zu, eben so wenig, wenn in Folge der Unterhaltung der Chaussee eine Sistirung des Betriebes der Eisenbahn oder eine zeitweilige Verlegung derselben erforderlich werden sollte.

9) Beim

9) Beim Eingehen der Eisenbahn ist von den Unternehmern unter Wegnahme der Schienen der frühere Zustand der Chaussee vollständig wieder herzustellen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die Unternehmer insbesondere mit dem in die Chaussee eingebrachten Materiale.

10) Die Unternehmer haben für die Benutzung der Chaussee und an Chausseegeld alljährlich eine noch näher zu vereinbarende Aversionalsumme an die ihnen zu bezeichnende Staatskasse zu zahlen.

11) Den Unternehmern steht gegen den Anschluß von Zweigbahnen ein Widerspruchsrecht nicht zu; auch sind dieselben verpflichtet, die Mitbenutzung ihrer Bahn Anderen gegen Entrichtung einer Vergütung zu gestatten, sowie den Transport fremder Güter zu übernehmen. Die Genehmigung resp. Festsetzung der Tarife für diesen Transport, sowie, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, die Feststellung der Vergütung für Mitbenutzung der Bahn durch Andere, bleibt Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

12) Zur Sicherung des Betriebes haben sich die Unternehmer den deshalb von dem Eisenbahnkommissariate zu treffenden Anordnungen zu unterwerfen und zur Handhabung der Aufsicht einen nach dem Ermessen des Kommissariats qualifizirten Beamten zu bestellen.

Zugleich wollen Wir dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der in dem betreffenden Landestheile geltenden Vorschriften hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Konzessions-Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6974.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868., betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867. wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten.

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. ertheile Ich dem nebst Proposition zurückfolgenden Kreistagsbeschlusse des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April v. J. wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten Meine Genehmigung und sende das von Mir vollzogene Privilegium zur Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein im Betrage von 83,000 Thalern nebst Anlagen zurück.

Berlin, den 4. Januar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 6975.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Allensteiner Kreises auf dem Kreistage vom 8. April 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 83,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 83,000 Thalern, in Buchstaben: dreiundachtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

11,000 Tha-

11,000	Thaler	à 1000	Thaler.....	11	Stück,
30,000	=	à 500	=	60	=
28,000	=	à 100	=	280	=
10,000	=	à 50	=	200	=
4,000	=	à 25	=	160	=
= 83,000	Thaler,				

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Allensteiner Kreises

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm ..ten .... 18.. genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 8. April 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 83,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Allensteiner Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 83,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate .... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr., sowie in zwei zu Königsberg erscheinenden Zeitungen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Allenstein, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Allenstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Allenstein gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Allenstein, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Allensteiner Kreise.

(L. S.)

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

..... Serie

zu der

Kreis-Obligation des Allensteiner Kreises

Littr...... **№**.....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Allenstein.

Allenstein, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Allensteiner Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahre nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Allensteiner Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Allensteiner Kreises

Littr. ..... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Allenstein.

Allenstein, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Allensteiner Kreise.

(L. S.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).